

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Die **Jahresarbeitsentgeltgrenze** (JAEG), auch bezeichnet als **Versicherungspflichtgrenze**, bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Versicherungsfreiheit besteht aktuell jedoch erst dann, wenn das Arbeitsentgelt die JAEG in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überstiegen hat und auch (voraussichtlich) weiterhin übersteigt. Die JAEG wird jährlich an die allgemeine Entwicklung der Arbeitsentgelte angepasst.

„Allgemeine“ und „besondere“ Jahresentgeltgrenze

Seit dem 1. Januar 2003 wird zwischen der allgemeinen und der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschieden:

Hintergrund hierfür ist, dass die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2003 sprunghaft von 40.500 Euro auf 45.900 Euro angehoben wurde, um den Kreis der versicherungspflichtigen Personen und damit der Beitragszahler in der gesetzlichen Krankenversicherung zu erweitern.

Eine Vielzahl von Privatversicherten wäre durch diese starke Erhöhung der JAEG aber wieder versicherungspflichtig geworden. Deshalb wurde die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze eingeführt. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen vollversichert waren.

Für alle anderen Arbeitnehmer gilt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Entwicklung der Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die JAEG wird jedes Jahr in dem Verhältnis, in dem sich die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen Kalenderjahr zum vergangenen Kalenderjahr entwickelt haben, durch eine Rechtsverordnung verändert.

Jahr	Allgemeine Grenze			Besondere Grenze (ab 2003)	
	monatlich	jährlich	Anhebung gegenüber Vorjahr*	jährlich	Anhebung gegenüber Vorjahr*
2000	3.297,83 €	39.574 €	-	-	-
2001	3.336,17 €	40.034 €	1,2 %	-	-
2002	3.375,00 €	40.500 €	1,2 %	-	-
2003	3.825,00 €	45.900 €	13,3 %	41.400 €	2,2 %
2004	3.862,50 €	46.350 €	1,0 %	41.850 €	1,1 %
2005	3.900,00 €	46.800 €	1,0 %	42.300 €	1,1 %
2006	3.937,50 €	47.250 €	1,0 %	42.750 €	1,1 %
2007	3.975,00 €	47.700 €	1,0 %	42.750 €	0,0 %
2008	4.012,50 €	48.150 €	1,0 %	43.200 €	1,1 %
2009	4.050,00 €	48.600 €	0,9 %	44.100 €	2,1 %

2010	4.162,50 €	49.950 €	2,8 %	45.000 €	2,0 %
2011**	4.125,00 €	49.500 €	-0,9 %	44.550 €	- 1,0 %
2012	4.237,50 €	50.850 €	2,7 %	45.900 €	1,0 %
2013	4.350,00 €	52.200 €	2,7 %	47.250 €	1,0 %
2014	4.462,50 €	53.550 €	1,0 %	48.600 €	1,0 %
2015	4.575,00 €	54.900€	1,0 %	49.500 €	1,0 %
2016	4.687,50 €	56.250 €	1,0 %	50.850 €	1,0 %
2017	4.800,00 €	57.600 €	1,0 %	52.200 €	1,0 %
2018	4.950,00 €	59.400 €	1,0 %	53.100 €	1,0 %
2019	5.062,50 €	60.750 €	1,0 %	54.450 €	1,0 %
2020	5.212,50 €	62.550 €	1,0 %	56.250 €	1,0 %
2021	5.362,50 €	64.350 €	1,0 %	58.050 €	1,0 %
2022	5.362,50 €	64.350 €	0,0 %	58.050 €	0,0 %

* gerundete Werte

** voraussichtlicher Wert – Festlegung durch die Bundesregierung erfolgte noch nicht

Stand: 12/2021